

Sitzung	Gemeinderat - Ö - 11.05.2010
Beratungspunkt	Breitelen Strangen, Erweiterung / besonderes Vorkaufsrecht - Aufstellungsbeschluss
Anlagen	1
Finanzposition	
vorangegangene Beratungen	

Erläuterungen:

Am 24.02.1999 hat sich der Technische Ausschuss mit der Erweiterung des Gewerbegebietes Breitelen Strangen befasst. Potentielle Erweiterungsflächen wurden definiert. Da insbesondere die größere Fläche westlich des Neberweges (ehemaliger Standort des Fischerhofes) als Überflutungsfläche derzeit nicht bebaubar ist, wurde die Bebauungsplanänderung nicht betrieben. Dennoch schlägt die Verwaltung vor, bereits jetzt als langfristige Perspektive die Grunderwerbsmöglichkeiten der Stadt abzusichern.

Der § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB räumt der Gemeinde im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht ein in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht. Die Gemeinde muss durch Satzung diese Flächen bezeichnen.

Es handelt sich um folgende Grundstücke:

Im Gewinn Am Neberweg

Flst. Nr. 5799, 5801, 5802, 5803, 5804, 5805, 5808, 5809, 5810, 5811 und 5812

Im Gewinn Leimgrube und Binzenbogen

Flst. Nr. 5846, 5847, 5848 und 5851

Fläche zwischen Sackgasse / Verlängerung Fürstenbergstraße und Pfohrener Straße

Flst. Nr. 5774 und 5773

63
BM

Beschlussvorschlag:

Der Aufstellung einer Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gem. § 25 BauGB für den Bereich Erweiterung Breitelen Strangen wird zugestimmt.

Beratung: